

Antrag auf Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung von Pflegepersonen

Nicht nur die Hauptpflegeperson, sondern das Pflegeelternpaar insgesamt haben Anspruch auf Erstattung ihrer gezahlten Beiträge zu ihrer Unfallversicherung. Es muss ein Antrag gestellt werden. Die Beiträge müssen nachgewiesen werden. Als Nachweis empfehlen wir die Kopie des Versicherungsvertrages oder die Beitragsrechnung dem Antrag beizufügen. Es können bereits bezahlte Beiträge ab dem 01.10.2005 aber auch Beiträge neu angeschlossener Unfallversicherungen geltend gemacht werden.

Die Pflegeeltern sind Inhaber des Anspruchs und können den Antrag stellen, sowie im Falle der Ablehnung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens oder danach im Rahmen einer Klage aus eigenem Recht tätig werden.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern die Anträge zu stellen und hiergegen bei Ablehnung auch vorzugehen. Es bestehen gute Erfolgsaussichten.

Das Jugendamt des Landkreis Karlsruhe hat bereits in einem Fall eines Mitgliedes des PFAD Ortsverein Karlsruhe die Beiträge erstattet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren nachstehenden Ansprechpartner im Landesverband.

Rechtsgrundlage: § 39 IV Satz 2 SGB VIII

Gerichtsentscheidung: VG Köln vom 20.12.2007 (AZ 26 K 4302/06)

mitgeteilt von:

Eberhard F. Schrey
Stv. Vorsitz PFAD Landesverband
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Tel. 0721/9820120

Fax 0721/9820130

Mail: schrey@ra-recht.eu